



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Dezember 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0170(COD)

10008/1/20
REV 1 ADD 1

GAF 35
FIN 520
CODEC 705
PARLNAT 129

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 4. Dezember 2020 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 23. Mai 2018 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF (OLAF-Verordnung) vorgelegt. Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 325 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
2. Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme Nr. 8/2018 am 15. November 2018 abgegeben.¹
3. Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung vom 16. April 2019 eine legislative Entschließung für seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen.² Diese Entschließung enthält 140 Änderungsanträge und stützt sich auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses und auf die Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.
4. Die Gruppe „Betrugsbekämpfung“ hat das Dossier in zahlreichen Sitzungen zwischen Juni 2018 und Mai 2019 erörtert. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 12. Juni 2019 ein Mandat für die Aufnahme der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament angenommen.³
5. Seit November 2019 haben mehrere Präsenzfachsitzungen und virtuelle Fachsitzungen mit dem Europäischen Parlament stattgefunden, in denen zahlreiche Fragen geklärt wurden. Im Rahmen eines politischen Trilogs am 26. Juni wurde eine Einigung über Kompromisstexte und grundsätzliche Fragen erzielt; im Anschluss daran wurden im Rahmen weiterer Fachsitzungen im Juli Präzisierungen vorgenommen.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den endgültigen Kompromisstext am 30. September 2020 gebilligt.⁴

¹ ABl. C 42 vom 1.2.2019, S. 1.

² Dok. 8570/19.

³ Dok. 10095/19.

⁴ Dok. 11108/20 + ADD 1 + COR 1.

II. ZIEL

7. Dieser Vorschlag zielt in erster Linie auf eine Anpassung der OLAF-Verordnung ab, um eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem OLAF und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA) zu gewährleisten, die ihre Arbeit voraussichtlich Anfang 2021 aufnehmen wird. Darüber hinaus zielt der Vorschlag darauf ab, die wichtigsten Mängel in Bezug auf die Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF zu beheben, wie etwa der fehlende Zugang zu Informationen über Bankkontotransaktionen und die Zulässigkeit als Beweismittel der Berichte und Empfehlungen des OLAF in nationalen Gerichtsverfahren, und bestimmte Verfahrensvorschriften zu präzisieren.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. Verfahrenstechnischer Hintergrund

8. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen geführt, um im Rahmen des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen („frühzeitige Einigung in zweiter Lesung“). Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromisspaket, auf das sich die beiden gesetzgebenden Organe – mit Unterstützung der Kommission – geeinigt haben.

B. Zusammenfassung der wichtigsten Verbesserungen

9. Die wichtigsten Verbesserungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:
 - Private Geräte (Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a):
Vorbehaltlich der Wahrung der angemessenen Rechtsgarantien ist das OLAF im Zusammenhang mit externen Untersuchungen berechtigt, auf private Geräte in dem Umfang, in dem sie für dienstliche Zwecke genutzt werden, und in dem gleichen Umfang wie die nationalen Untersuchungsbehörden zuzugreifen; in Bezug auf interne Untersuchungen wird auf die Beschlüsse der entsprechenden Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen hingewiesen;

- Zugang zu Informationen über Bankkontotransaktionen (Artikel 7 Absätze 3, 3a und 3b): Im Hinblick auf den Wortlaut wurde ein Kompromiss erzielt, durch den die Zugriffsrechte des OLAF auf die der nationalen Untersuchungsbehörden, die Zugang zu Bankkonten haben, beschränkt wird;
- Beauftragter für die Kontrolle der Verfahrensgarantien (Artikel 9a und 9b): Es wurde eine Einigung über die Unabhängigkeit seiner Aufgabe erzielt, die organisatorisch mit dem Überwachungsausschuss verknüpft ist; die Aufgaben des Kontrollbeauftragten umfassen auch die für die Untersuchungen des OLAF geltenden Bestimmungen, insbesondere Verfahrensvorschriften und Grundrechte; der Kontrollbeauftragte kann Empfehlungen an den Generaldirektor des OLAF richten;
- Zugang zu OLAF-Berichten (Artikel 10 Absatz 3b): Der Betroffene kann Zugang zum abschließenden OLAF-Bericht beantragen, sofern die zuständigen nationalen Behörden, die die darauffolgenden nationalen Verfahren durchführen, innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ihre ausdrückliche Zustimmung geben;
- Zulässigkeit von Beweismitteln (Artikel 11): Die Zulässigkeit von OLAF-Berichten als Beweismittel in Verwaltungsverfahren und die Kommunikation mit dem OLAF über Fragen, die im Zusammenhang mit der Zulässigkeit aufgetreten sind, wurden verstärkt;
- Höhere Verfahrensstandards für Untersuchungen des OLAF zur Unterstützung der EUSTa (Artikel 12e Absatz 3): Auf der Grundlage einer Stellungnahme des OLAF-Überwachungsausschusses hat das Europäische Parlament das OLAF aufgefordert, Verfahrensstandards anzuwenden, die denjenigen für strafrechtliche Untersuchungen entsprechen, um die Zulässigkeit der gesammelten Beweismittel in darauffolgenden strafrechtlichen Verfahren zu schützen; durch den erzielten Kompromiss wird die EUSTa zur engen Zusammenarbeit mit dem OLAF verpflichtet, um sicherzustellen, dass die Verfahrensstandards eingehalten werden, ohne dass das Mandat des OLAF erweitert wird;

- Zusammenarbeit zwischen dem OLAF und der EUSTa (Artikel 12b bis 12g): Es wurde ein Kompromiss erzielt, nach dem die Zustimmung der EUSTa erforderlich ist, damit das OLAF ergänzende Untersuchungen durchführen kann; die EUSTa darf nicht schweigen, sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet, ihre Einwände gegenüber dem OLAF zu begründen;
- Überwachungsausschuss (Artikel 15): Der Zugang des Überwachungsausschusses zu den Verfahrensakten des OLAF wurde geregelt, womit ein langer Konflikt zwischen den beiden Stellen beigelegt wurde;
- Berichterstattung über Folgemaßnahmen durch die Behörden der Mitgliedstaaten an das OLAF (Artikel 11 und 16): Es ist eine Verbesserung vorgesehen, um es dem OLAF zu ermöglichen, seine Verfahren besser zu überwachen und Mängel zu ermitteln.

IV. FAZIT

10. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielten fairen und ausgewogenen Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist. Zahlreiche strittige Fragen wurden gelöst, wobei sehr sensiblen Themen in Bezug auf die Unterschiede zwischen den nationalen strafrechtlichen Verfahren und den Untersuchungsstrukturen der Mitgliedstaaten der Union Rechnung getragen wurde. Beide Ziele der Änderung der OLAF-Verordnung wurden erreicht: die Gewährleistung einer guten Zusammenarbeit zwischen dem OLAF und der EUSTa sowie die Verbesserung einer Reihe von Verfahrensaspekten, durch die das OLAF seine Untersuchungen effizienter durchführen kann.